

Fact Sheet

Von: Dr. Emanuel Tschannen
Datum: 26. Februar 2020 & 2. März 2020
2. Update: 9. März 2020

Elfenau Schweiz AG
Jupiterstrasse 49
Postfach
CH-8044 Zürich
+41 44 545 32 88
info@elfenau.com
www.elfenau.com

Corona-Virus: Update für Arbeitgeber

1. Zusammenfassung

1.1. Entwicklung

Am 25. Februar 2020 informierte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Öffentlichkeit über den ersten bestätigten Coronavirus-Fall¹ in der Schweiz². Am 28. Februar 2020 ordnete der Bundesrat ein Verbot an^{3,4}. Am 8. März 2020 wurden weite Teile Norditaliens abgeriegelt⁵. Anscheinend ist auch in der Schweiz die "*Eindämmung des Virus durch Ermittlung und Isolierung von Erkrankten sowie Anordnung von Quarantäne der Kontaktpersonen [...] nicht mehr wirksam*"⁶.

1.2. Aktuelle Einschätzung

Der Arbeitgeber ist gegenüber seinen Arbeitnehmern zur Fürsorge verpflichtet und hat zumutbare Massnahmen zum Schutz der Gesundheit zu treffen. Derzeit sind insbesondere vorbelastete Mitarbeitende über 50 Jahre sowie exponierte Personen zu schützen. Erkrankt ein Mitarbeitender, trifft den Arbeitgeber eine Lohnfortzahlungspflicht. Verzichtet der Arbeitgeber derzeit ganz oder teilweise auf die Arbeitsleistung seiner Mitarbeitenden, fällt er grundsätzlich in Annahmeverzug und hat den vereinbarten Lohn weiter zu bezahlen. Ordnet die zuständige Behörde eine Betriebsschliessung an oder verbietet sie den Zutritt bzw. das Verlassen von Gebäuden oder Gebieten, ist die Einführung von Kurzarbeit zu prüfen⁷. Gestützt auf sein Weisungsrecht kann der Arbeitgeber "Smart Working" anordnen. Empfohlen wird der einvernehmliche Abbau von Mehrarbeit sowie Ferien.

¹ Corona-Virus: SARS-CoV-2 (Erkrankung: COVID-19).

² Aktuell wurden in der Schweiz 332 Infizierte und 2 Todesfälle gezählt (Quelle: www.worldometers.info/coronavirus/; zuletzt besucht am 09.03.2020).

³ Bis zum 15. März 2020 sind Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen verboten: AS 2020 573-574 (Liechtenstein: LR-Nr. 818.101.24).

⁴ Bei Veranstaltungen mit weniger als 1'000 Personen können die Kantone eine eigene Risikoabwägung vornehmen und Einschränkungen anordnen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 150 Personen wird empfohlen, Rücksprache mit den kantonalen Behörden zu nehmen.

⁵ Vgl. NZZ Nr. 57 vom 09.03.2020, S. 1: Betroffen sind die Lombardei und 14 weitere Provinzen von Asti bis Venedig sowie das Gebiet um Rimini.

⁶ Vgl. www.gd.zh/coronavirus (zuletzt besucht am 09.03.2020).

⁷ Vgl. *Fact Sheet* "Kurzarbeit" vom 04.03.2020.

2. Update vom 09.03.2020

2.1. Gesundheitsschutz

Besonders gefährdet schwer zu erkranken sind gemäss BAG Personen über 65 Jahre sowie Personen mit einer der folgenden Vorkehrungen ("Vorbelastrungen"): (i) Bluthochdruck, (ii) Diabetes, (iii) Herz-Kreislauf-Erkrankungen, (iv) Chronische Atemwegserkrankungen, (v) Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen sowie (vi) Krebs. Der durchschnittliche Infizierte in der Schweiz ist 46 Jahre alt und männlich. Gemäss den vorliegenden Daten zeigen rund 5% der Infizierten starke Symptome. Das Virus sei insgesamt gefährlicher als ein normaler Grippe-Virus und die Mortalität liege höher. Personen unter 50 Jahre hätten eine gute Chance, die Infektion zu überleben⁸.

Aus den vorliegenden Daten kann abgeleitet werden, dass **vorbelastrete (männliche) Mitarbeitende über 50 Jahre** schwer an COVID-19 erkranken können. Aus diesem Grund ist diese Gruppe besonders zu schützen. Empfohlen wird die Anordnung von "Smart Working" bzw. die Gewährung freiwilliger "Selbstquarantäne" unter Bezug von Ferien- sowie Kompensationstagen für alle Mitarbeitenden dieser Altersgruppe. Kann auf Mitarbeitende in der betroffenen Altersgruppe aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden (bspw. in Spitälern), sind die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung einer Ansteckung zu treffen. Mitarbeitende, welche in den letzten 14 Tagen ein betroffenes Gebiet besuchten, sollten in "Selbstquarantäne" geschickt werden. Erfolgte der Besuch nach dem **28. Februar 2020** fällt die "Selbstquarantäne" in die Risikosphäre des Mitarbeitenden und der Arbeitgeber schuldet grundsätzlich keine Lohnzahlung (selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit).

2.2. Geschäftsreisen

Stärker betroffen als die Schweiz sind derzeit Südkorea, Italien, Iran, China und Bahrain. Mehrere Staaten haben Einreisebeschränkungen gegen Reisende aus der Schweiz verhängt. Weltweit sind über 100 Länder vom Corona-Virus betroffen. Empfohlen wird ein Verbot aller Geschäftsreisen in Länder, die stärker betroffen sind als die Schweiz. Alle anderen Geschäftsreisen sollten auf ein Minimum beschränkt und einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Mitarbeitende über 50 Jahre sollten keine Geschäftsreisen absolvieren.

2.3. Smart Working

Der Begriff Smart Working (oder Work Smart) umschreibt flexible Arbeitsformen unter Nutzung technischer Hilfsmittel (Home-Office, Telearbeit etc.). Arbeitgebern wird empfohlen, Smart Working in Form eines Zusatzes zum Arbeitsvertrag zu regeln und mit den betroffenen Mitarbeitenden individuell zu vereinbaren⁹. In der konkreten Situation kann der Arbeitgeber Smart Working anordnen und die Arbeitnehmer haben diese Anordnung zu befolgen (Art. 321a Abs. 1 OR).

2.4. Weiterführende Beratung

Für eine weiterführende Beratung steht Ihnen Dr. Emanuel Tschannen (emanuel.tschannen@elfenau.com) gerne zur Verfügung.

⁸ Vgl. die wichtigsten 16 Grafiken zum Coronavirus der NZZ (vgl. www.nzz.ch; zuletzt besucht am 09.03.2020).

⁹ Vgl. *Fact Sheet* "Chancen und Risiken von Homeoffice und Remote Work" vom 15.05.2017.

* * *

Die ELFENAU SCHWEIZ AG ist eine Anwaltskörperschaft und als solche im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Mehrzahl unserer Kunden sind Unternehmer und KMU mit bis zu 2'000 Mitarbeitenden. Wir bieten kombinierte Rechts- und Wirtschaftsdienstleistungen an und sind auf Gesellschafts-, Vertrags-, und Arbeitsrecht spezialisiert. Zudem vertreten wir unsere Klienten bei Bedarf vor Gericht.

Dr. Emanuel Tschannen ist Rechtsanwalt und hat an der HEC Paris ein Executive MBA absolviert. Emanuel Tschannen ist auf Vertrags-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht spezialisiert und im Anwaltsregister der Kantons Zürich eingetragen. Er ist Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV) und des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV).